

Geschäftsordnung des AStA

Beschlossen am 12.07.2017

Veröffentlicht am 13.07.2017

Redaktion: Justus Schwarzott

Seite 1 von 8

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Mitglieder und Angehörige des AStA der RWTH Aachen.....	2
§ 3 Kompetenzen der Mitglieder	3
§ 4 Wahl und Entlassung der Projektleiterinnen und Projektleiter	3
§ 5 Aufwandsentschädigungen.....	4
§ 6 AStA-Sitzung	4
§ 7 Gleichstellung.....	6
§ 8 Außenwirkung von Beschlüssen und Erklärungen	6
§ 9 AStA und Studierendenparlament	6
§ 10 Zusammenarbeit mit der Ausländerinnen- und Ausländervertretung.....	7
§ 11 Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsprojekt.....	7
§ 12 Rücktritt von Angehörigen	7
§ 13 Verstöße gegen die Geschäftsordnung	7
§ 14 Schlussbestimmung	8

Präambel

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen (AStA) tritt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Interessen der Studierenden ein. Er agiert überparteilich und verteidigt die humboldtsche Idee einer Hochschulbildung in Freiheit, Selbstbestimmung und Interdisziplinarität.

§ 1 Allgemeines

- (1) Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordinierung und des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen.
- (2) Diese Geschäftsordnung trifft Regelungen im Rahmen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft der RWTH und ihrer Ergänzungsordnungen. In allen Fragen, in denen diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gelten die übergeordneten Bestimmungen unmittelbar.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des AStA der RWTH Aachen

- (1) Als Mitglieder gehören dem AStA an:
 - a. die oder der Vorsitzende
 - b. Referentinnen bzw. Referenten mit folgenden Geschäftsbereichen und Amtsbezeichnungen:
 - i. Studentisches Engagement und politische Bildung
 - ii. Finanzen und Organisation
 - iii. Soziales
 - iv. Lehre und Hochschulkommunikation
 - v. Kultur
- (2) Die Funktion der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfüllt eine oder einer der unter (1) b. genannten Referentinnen oder Referenten.
- (3) Weiterhin gehören dem AStA die Projektleiterinnen und Projektleiter, Stabsstellenleiterinnen und Stabsstellenleiter sowie das Fachpersonal für den Haushalt als Angehörige an.
- (4) Mitglieder und Angehörige des AStA dürfen in der Regel nur eingeschriebene Studierende der RWTH Aachen sein.
- (5) Mitglieder und Angehörige des AStA sind nicht wählbar für folgende Gremien und Ämter der studentischen Selbstverwaltung an der RWTH Aachen: Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Studierendenparlaments, Wahlausschuss und Haushaltsausschuss.

§ 3 Kompetenzen der Mitglieder

- (1) Die Referentinnen und Referenten, als die dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtigen Mitglieder, koordinieren mit den ihnen nach §3 Abs. 2 zugeordneten Projektleiterinnen und Projektleitern die Arbeit des AStA entsprechend ihrer Referate. Sie halten regelmäßige Sitzungen („AStA-Sitzung“) ab, um ihre Arbeit zu koordinieren und Entscheidungen zu treffen.
- (2) Referentinnen und Referenten haben die Möglichkeit, den Projektleiterinnen und Projektleitern einen Teil der in ihr Referat fallenden Aufgaben und Kompetenzen anzuvertrauen. Die Projektleiterinnen und Projektleiter arbeiten eigenverantwortlich im Einvernehmen mit dem zugeordneten Mitglied und im Rahmen der Beschlüsse der AStA-Sitzung; bei Differenzen entscheidet die AStA-Sitzung. Die entsprechende Referentin bzw. der entsprechende Referent koordiniert und begleitet die Arbeit der Projektleiterinnen und Projektleiter. Stabsstellen übernehmen, koordiniert durch den Vorsitz, übergeordnete Aufgabenbereiche.
- (3) Über die Anstellung von Aushilfskräften entscheidet ein AStA-Mitglied im Einvernehmen mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und der bzw. dem Vorsitzenden.
- (4) Der AStA kann durch Beschluss der AStA-Sitzung mit einfacher Mehrheit Fachpersonal für den Haushalt gemäß § 12a der Finanzordnung bestellen. Das Fachpersonal für den Haushalt unterstützt die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten in ihren bzw. seinen Aufgaben und ist organisatorisch der bzw. dem Vorsitzenden zugeordnet.
- (5) Der bzw. die AStA-Vorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des AStA und der Studierendenschaft verantwortlich.
- (6) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist für sämtliche finanziellen Angelegenheiten, unter anderem die Materialbeschaffung, zuständig. Vor der Beschaffung durch andere Mitglieder des AStA ist ihr bzw. sein Einvernehmen zu erzielen. Sollte Eile bei der Beschaffung geboten sein, so kann jedes Mitglied des AStA im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Beschaffung tätigen, falls die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist das Einvernehmen der bzw. des Vorsitzenden einzuholen. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist unverzüglich nach ihrer bzw. seiner Rückkehr zu informieren.
- (7) Beschlüsse bzw. Tätigkeiten, welche mit Ausgaben bzw. finanziellen Belastungen in einer Höhe von mehr als 200 € verbunden sind, sind nur auf Beschluss der AStA-Sitzung möglich.
- (8) Zuständig für den Geschäftsbereich Soziales ist die Referentin bzw. der Referent für Soziales.
- (9) Zuständig für das Wissensmanagement ist die Referentin bzw. der Referent für Lehre und Hochschulkommunikation.

§ 4 Wahl und Entlassung der Projektleiterinnen und Projektleiter

- (1) Die Projektleiterinnen und Projektleiter werden durch eine ordentliche AStA-Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird mit dem Ende der Sitzung nach Satz 1

wirksam; dies ist als Einstellung im Sinne von § 19 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft zu verstehen.

- (2) Bei der Wahl nach Abs. 1 wird die Projektleiterin bzw. der Projektleiter durch das Mitglied des AStA, welchem sie bzw. er zugeordnet wird, vorgeschlagen.
- (3) Ein Ende der Amtszeit einer Projektleiterin bzw. eines Projektleiters gemäß §21 Abs. 3 Punkt 1 der Satzung der Studierendenschaft liegt vor, wenn das Mitglied des AStA, welchem sie zugeordnet sind, ihn oder sie auf einer AStA-Sitzung von seinem bzw. ihrem Amt entbindet. Ist Eile geboten, so kann die Entbindung mit sofortiger Wirkung auch außerhalb einer AStA-Sitzung stattfinden, die Begründung der Dringlichkeit ist zu den Akten zu nehmen und auf der nächsten AStA-Sitzung zu kommunizieren.

Entspricht das Mitglied des AStA nicht dem Antrag einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen, eine Projektleiterin bzw. einen Projektleiter zu entbinden, entscheidet eine ordentliche AStA-Sitzung. Dabei hat die bzw. der von seinem bzw. ihrem Amt zu entbindende Projektleiterin bzw. Projektleiter kein Stimmrecht.

§ 5 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des AStA beträgt monatlich 649,00 € zuzüglich des Aufschlages zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung gemäß aktuell gültigem Beschluss des Studierendenparlaments (auf Nachweis) sowie des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur Rentenversicherung, berechnet anhand des Basisbetrages der Aufwandsentschädigung und des eventuell anfallendes Ausgleichs des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung..
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Projektleiterinnen bzw. Projektleiter des AStA beträgt monatlich bis zu 295,00 € zuzüglich des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung gemäß aktuell gültigem Beschluss des Studierendenparlaments (auf Nachweis) sowie des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur Rentenversicherung, berechnet anhand des Basisbetrages der Aufwandsentschädigung und des eventuell anfallenden Ausgleichs des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für das Fachpersonal für den Haushalt beträgt, falls es der Studierendenschaft angehört, monatlich bis zu 295,00 € zuzüglich des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung gemäß aktuell gültigem Beschluss des Studierendenparlaments (auf Nachweis) sowie des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur Rentenversicherung, berechnet anhand des Basisbetrages der Aufwandsentschädigung und des eventuell anfallenden Ausgleichs des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung.

§ 6 AStA-Sitzung

- (1) Die AStA-Sitzung fasst Beschlüsse des AStA und koordiniert die Arbeit des AStA.
- (2) AStA-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Alle Angehörigen der Studierendenschaft haben auf der AStA-Sitzung Rede- und Antragsrecht. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der AStA-Sitzung ausgeschlossen werden, eine Begründung ist zu Protokoll zu nehmen.

- (3) Ordentliche AStA-Sitzungen sollen wöchentlich stattfinden. Auf Antrag von mindestens zwei Angehörigen des AStA lädt die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zu einer weiteren AStA-Sitzung ein.
- (4) Auf der AStA-Sitzung sind stimmberechtigt:
1. die Mitglieder des AStA,
 2. die Projektleiterinnen bzw. Projektleiter des AStA, sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind,
 3. das Fachpersonal für den Haushalt, sofern es Mitglied der Studierendenschaft ist,
 4. die bzw. der Beauftragte für die ausländischen Studierenden in allen Angelegenheiten, welche die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden betreffen,
 5. die Angestellten und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter des AStA in Angelegenheiten, die diese betreffen,
 6. die bzw. der Beauftragte für die Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender in allen Angelegenheiten, welche die speziellen Interessen behinderter und chronisch kranker Studierender betreffen,
 7. die oder der Beauftragte und die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen,
 8. die oder der Beauftragte und die oder der stellvertretende Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen der studentischen Hilfskräfte betreffen,
 9. die und der Gleichstellungsprojektbeauftragte des Gleichstellungsprojektes in allen Angelegenheiten, welche die Fragen der Gleichstellung betreffen.
- (5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sind für die Einberufung und Leitung der AStA-Sitzung verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird. Hierzu ist eine Verabschiedung durch die AStA-Sitzung notwendig.
- (6) Die AStA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Angehörigen des AStA schriftlich und durch Aushang mit einer Frist von drei Werktagen eingeladen wurden. Dabei gilt insbesondere durch einen Aushang, der den regelmäßigen wöchentlichen Sitzungstermin bekannt gibt, die Bestimmung nach Satz 1 als gewahrt.
- (7) AStA-Sitzungen, die nicht den Bestimmungen des Abs. 6 genügen, gelten als außerordentlich und sind nur beschlussfähig, wenn sie in den Räumen des AStA stattfinden, alle Mitglieder des AStA anwesend sind und alle Stimmberechtigten nach Abs. 4, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung in den Räumen des AStA aufhalten, hinzugezogen werden.
- (8) Es wird eine einstimmige Beschlussfassung angestrebt. Lässt sich auf einer AStA-Sitzung kein einstimmiger Beschluss herbeiführen, so fasst die AStA-Sitzung einen Beschluss mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Um sicherzustellen, dass alle Aspekte des Sachverhalts vor der Abstimmung umfassend und ausreichend berücksichtigt werden, kann eine sofortige Abstimmung und der Schluss der Redeliste nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten herbeigeführt werden.

- (10) Personalentscheidungen werden nur von Mitgliedern des AStA unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Die Wahl und Entlassung der Projektleiterinnen bzw. Projektleiter nach § 4 ist keine Personalentscheidung im Sinne von Satz 1.
- (11) Jede Referentin und jeder Referent berichtet auf der AStA-Sitzung ausführlich und umfassend über die Tätigkeit ihres oder seines Referats und kann zu diesem Zwecke auch Projektleiterinnen und Projektleiter sowie das Fachpersonal für den Haushalt oder Projektbeauftragte berichten lassen. Im Falle einer Verhinderung kann die Referentin oder der Referent rechtzeitig vor der Sitzung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen oder einen schriftlichen Bericht einreichen.

§ 7 Gleichstellung

- (1) Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung oder Identität, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Die Gleichberechtigung benachteiligter und unterrepräsentierter Gruppen wird angestrebt. Es ist Aufgabe des AStA bestehende Nachteile auszugleichen.

§ 8 Außenwirkung von Beschlüssen und Erklärungen

- (1) Aus Beschlüssen der AStA-Sitzung kann kein Rechtsanspruch Dritter gegenüber dem AStA oder der Studierendenschaft abgeleitet werden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen.

§ 9 AStA und Studierendenparlament

- (1) Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes verpflichtet. Im Falle der Verhinderung benennt ein Mitglied des AStA ein anderes Mitglied des AStA oder eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des AStA als Vertreterin bzw. Vertreter. Diese bzw. dieser nimmt die Verpflichtungen nach Satz 1 auf der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlamentes wahr.
- (2) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, auf ordentlichen bzw. hierzu einberufenen Sitzungen des Studierendenparlamentes einen Bericht über die in ihrem Referat in der Zeit zwischen dieser und dem letzten Bericht vor dem Studierendenparlament geleistete Arbeit zu halten. Dieser Bericht ist dem Präsidium in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, dem Studierendenparlament, dessen Mitgliedern, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (3) Der AStA leistet dem Präsidium des Studierendenparlamentes bei dessen Amtsgeschäften Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies beinhaltet insbesondere die Bereitstellung entsprechender Infrastruktur des AStA.

- (4) Der AStA ist verpflichtet, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Beschlüsse und Ergebnisse aus dem Studierendenparlament in angemessener Form der Hochschulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Ausländerinnen- und Ausländervertretung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind verpflichtet, die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die ausländischen Studierenden über Aktivitäten, welche die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden betreffen, zu informieren und sie bzw. ihn im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung können Einsicht in Unterlagen des AStA verlangen, die sie zum Verständnis der Vorgänge der Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studierenden benötigen. Das Verfahren erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsprojekt

- (1) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind verpflichtet, die Gleichstellungsprojektbeauftragten über Aktivitäten, welche Fragen der Gleichstellung betreffen, zu informieren und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Gleichstellungsbezogene Aktivitäten sind gemäß § 40 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft miteinander abzustimmen.

§ 12 Rücktritt von Angehörigen

- (1) Der Rücktritt eines Mitglieds des AStA wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments, § 21 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft bleibt unberührt. Außenwirksame Handlungen eines zurückgetretenen Mitglieds im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des AStA.
- (2) Der Rücktritt einer Projektleiterin bzw. eines Projektleiters gemäß § 21 Abs. 3 Punkt 3 der Satzung der Studierendenschaft wird wirksam mit der Erklärung des Rücktritts gegenüber der AStA-Sitzung.
- (3) Der Rücktritt der Beauftragten bzw. des Beauftragten für die ausländischen Studierenden richtet sich nach der Ordnung der für die Ausländerinnen- und Ausländervertretung.
- (4) Der Rücktritt der Gleichstellungsprojektbeauftragten richtet sich nach § 41 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 13 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

- (1) Über Beschwerden bezüglich Verstößen von Mitgliedern und Angehörigen des AStA gegen diese Geschäftsordnung entscheidet die AStA-Sitzung. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch beim Studierendenparlament eingelegt werden.

- (2) Für Schäden materieller Art, die der Studierendenschaft durch Verstöße gegen die Geschäftsordnung entstehen, haftet das betreffende Mitglied persönlich. § 48 der Satzung der Studierendenschaft bleibt unberührt.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament in Kraft. Sie ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden am Tage nach der Verabschiedung durch Aushang in den Räumen des AStA zu veröffentlichen.

Justus Schwarzott